



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 22.01.2013

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**advola GmbH**  
**Tal 16**  
**80331 München**

die seit 31.01.2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 31.01.2013 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Bergner




Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.



Für gleichlautende beglaubigte  
Abschrift der Urschrift.

Düsseldorf, den 23. Sep. 2020

  
Notar